



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzminister

Landesbeschaffungsordnung

1. Wie wird die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Landesbeschaffungsordnung und hier insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften zur Durchführung frauenfördernder Maßnahmen beim Land sichergestellt? Wie viele Mitarbeiter werden hierfür beschäftigt?

Es obliegt zunächst jeder oder jedem mit der Durchführung einer Beschaffung befassten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgabewahrnehmung, sicherzustellen, dass die Vorschriften der Landesbeschaffungsordnung – auch hinsichtlich der Vorschriften zur Durchführung frauenfördernder Maßnahmen – eingehalten werden. Bei Schulungen wird auf die zwingende Beachtung der bei öffentlichen Aufträgen im Einzelnen zu beachtenden Vergabevorschriften hingewiesen.

Im Rahmen der Überprüfung von Vergabeverfahren durch die Fachaufsichtsbehörde oder die Innenrevision werden die Vorgänge auch im Hinblick auf die Einhaltung der frauenfördernden Maßnahmen betrachtet.

Spezielle Mitarbeiter werden hierfür nicht beschäftigt. Die hoch die Zeitanteile sind, die von Mitarbeitern dafür verwendet werden, ist nicht bekannt.

2. In wie vielen Fällen wurde nach Vergabe eines Auftrages überprüft, dass ein Auftragnehmer den betrieblichen Frauenförderplan als Vergabevoraussetzung auch tatsächlich durchführt?

Gemäß Nr. 10.2 Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein ist zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere bei Einstellung, Beschäftigung, beruflicher Bildung und beruflichem Aufstieg durch die an einer Vergabe eines Auftrages beteiligten Unternehmen auf der Basis des den Vergabeunterlagen beigefügten Formblattes ein betrieblicher Frauenförderplan für die Dauer von vier Jahren zu erarbeiten und das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt an die Beschaffungsstelle zurückzusenden.

Die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung ist nach Nr. 10.4 Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein nachzuweisen, wenn sich das Unternehmen um einen weiteren Auftrag bewirbt und der erste Auftrag länger als sechs Monate zurückliegt. Der Nachweis ist durch die Vorlage des betrieblichen Frauenförderplanes zu erbringen. Die jeweilige Beschaffungsstelle überwacht daher nur bei Erstaufträgen die Vorlage des Formblattes bzw. bei Folgeaufträgen die Vorlage des Frauenförderplans. Mit der Vorlage des Frauenförderplans weisen die Unternehmen nach, dass sie ihrer mit dem Erstauftrag eingegangenen Verpflichtung, frauenfördernde Maßnahmen in ihrem Betrieb vorzusehen, nachgekommen sind.

Inwieweit die durch Zusammenarbeit von Unternehmensleistung und Betriebsrat im jeweiligen Frauenförderplan festgesetzten Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden, unterliegt der Selbstkontrolle der Unternehmen und ist nicht

Gegenstand der Prüfung durch die Beschaffungsstellen.

3. Sind Fälle bekannt geworden in denen trotz der Vergabe eines Auftrages die Durchführung frauenfördernder Maßnahmen beim Auftragnehmer unterlassen wurde? Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt.